

Satzung des Kleingartenvereins Kuckucksheim II

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Kuckucksheim II“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Treptow-Köpenick, Chris-Gueffroy-Allee 30, 12437 Berlin.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.
- (4) Der Gerichtsstand ist Berlin Treptow-Köpenick.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Er setzt sich für das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens, der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt ein. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder/jede Bürger/in werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet, die Satzung anerkennt und seinen Wohnsitz in Berlin bzw. der unmittelbaren Umgebung (Land Brandenburg) hat. Für fördernde Mitglieder gilt diese Einschränkung des Wohnsitzes nicht.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr (gemäß Anlage zur Satzung) und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger/innen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der gegenüber dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag mit allen sich daraus ableitenden Regelungen sowie die gültige Gartenordnung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge (gem. Anlage zur Satzung) Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin bzw. innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,

- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag (gem. Anlage zur Satzung) zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von Gemeinschaftsarbeiten befreit,
- jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mittels Bauantragsformular mit einer zeichnerischen Darstellung bzw. dem Prospekt des Bauwerkes und der zu verwendenden Baumaterialien dem Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen und beim Zwischenpächter zu beantragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- ~ schriftliche Austrittserklärung
- ~ Ausschluss
- ~ Streichung von der Mitgliederliste
- ~ Tod
- ~ die Auflösung des Vereins

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- ~ schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten grob verletzt,
- ~ durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schädigend verhält,
- ~ mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt,
- ~ seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- ~ bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Zwischenpächters vornimmt.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen bzw. eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- ~ das Mitglied seinen Wohnsitz aus dem im § 3 (1) festgelegten Raum verlegt.
 - ~ das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beträgen im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung und der Streichungsbeschluss sind auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten (Straße 19/Ecke Straße 17) zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bzw. durch die Stellvertretung oder einen/eine von der Mitgliederversammlung gewählte/n Versammlungsleiter/in.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung zählt nur eine Stimme pro Parzelle.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. Auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind durch Aushang im Vereinsschaukasten allen Mitgliedern innerhalb einer Woche zur Kenntnis zu geben.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Vertreter des Bezirksverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in, der/die Gartenfachberater/in
- der/die Kassierer/in.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und ein Vorstandsmitglied. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolger/innen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden ehrenamtlich tätig. Sie können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung (gemäß Anlage zur Satzung) erhalten. Ob und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- ~ die laufende Geschäftsführung des Vereins einschließlich der finanziellen Geschäfte,
 - ~ die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Kontrolle bzw. Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - ~ die Verwaltung und Gewährleistung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - ~ die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage,
 - ~ die Pflege der Mitgliederdaten.
- (6) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder als Beauftragte für spezielle Aufgaben/Angelegenheiten des Vereins berufen und sie zur Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern. Ihnen werden ebenfalls Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten erstattet.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsämter anwesend ist.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die aus Rechtsgründen vom Finanzamt oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, vorzunehmen.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Umlagen,
 - sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins sowie
 - aus Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, alle Abgaben sowie Beiträge an den Bezirksverband termingerecht zu entrichten.
- (3) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres den Haushaltsplan, in dem alle zu erwartenden Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein müssen.
- (4) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können bis zur Höhe des 3-fachen Mitgliedsbeitrages, der für den Verein finanziell wirksam wird betragen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils pro Parzelle zu entrichten. Sie sind jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig und zu dem durch den Vorstand vorgegebenen Termin zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die für den Verein finanziell wirksam werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der/die Kassierer/in verwaltet die finanziellen Mittel und das Konto des Vereins. Er/sie führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung vorzunehmen. Auszahlungsbelege sind stets von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Der/die Kassierer/in übergibt jedem Mitglied des Vereins zum Jahresbeginn eine schriftliche Aufstellung der durch die Mitglieder (Parzelle) zu erbringenden Leistungen und teilt den Fälligkeitstermin mit.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos sowie der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer/innen eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V, der auch Rechtsnachfolger des Vereins wird. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.06.2013 beschlossen.
- (2) Die am 31.07.2010 beschlossene Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.